

Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Zu § 10 – Eingriff in den Spielbetrieb	3
Zu § 13 – Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte	3
Zu § 16 – Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist.....	3
Zu § 18 – Tatbestände und Bußgeldrahmen	3
Zu § 20 Abs. 2 – Weitergehende Bestrafung.....	7
Zu § 29 – Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen	7
Zu § 39 – Form der Rechtsbehelfsschriften.....	8
Zu § 44 – Gebühren und Auslagenvorschüsse.....	8
Zu § 47 – Entscheidungsgrundsätze	8
Zu § 63 – Vollstreckung	9
Zu § 65 – Gnadenrecht	9

Beschlossen auf dem Verbandstag am 07.06.2008.

Geändert

am	in den §§
13.11.2009	Redaktionelle Änderungen
19.03.2010	Redaktionelle Änderungen
31.08.2010	Redaktionelle Änderungen
21.05.2011	Redaktionelle Änderungen
17.03.2012	zu § 19 c
17.11.2012	zu § 25 Nr. 18; zu § 30 I d), II d) – redaktionell –
12.11.2013	in den §§ 17; 18; 55 und 56 – redaktionell –
23.03.2019	zu § 25 Nr. 9 c), d), Nr. 16 c), Nr. 20
27.11.2021	zu § 25 Nr. 31
22.04.2023	Streichung und Änderung zahlreicher Zusatzbestimmungen
25.11.2023	zu § 25 Nr. 27
23.11.2024	zu § 25 Abs. 1 Nr. 28 c); Redaktionelle Änderungen
22.11.2025	zu § 25 Abs. 1: Änderung und Neuregelung von OWi-Tatbeständen
27.08.2026	Anpassung zahlreicher Zusatzbestimmungen an Änderungen der DHB-Rechtsordnung

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Zu § 10 – Eingriff in den Spielbetrieb

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der Fälle abdeckt, die nicht in anderen Strafbestimmungen der RO/DHB erfasst worden sind. Gemeint ist der Eingriff in den Spielbetrieb von außen (z.B. Schiedsrichterbestechung, Spielmanipulation, Spielverlegung aufgrund falscher Angaben oder falschen ärztlichen Attesten u.a.m.), nicht dagegen der Eingriff in ein laufendes Spiel (ggf. Ahndung nach der Spielregel).

Zu § 13 – Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Die Strafbefugnis der Spielleitenden Stelle wird auf die Wettkampfstätte beschränkt. Als Wettkampfstätte ist das nähere Umfeld der Spielfläche (z.B. der Halleninnenraum, der Gang zu den Umkleideräumen sowie diese selbst) anzusehen. Für Vergehen außerhalb dieses Bereiches (z.B. der Vorraum einer Halle, die Zuschauertribüne, die Gaststätte, u.U. der Parkplatz) ist die Rechtsinstanz nach Antrag des Präsidiums/Vorstandes zuständig (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmung zu § 29 RO/DHB).

Zu beachten ist, dass lediglich Entscheidungen der Schiedsrichter aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung im Spiel unanfechtbar sind (Regel 17:11 Abs. 1).

Zu § 16 – Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

Abs. 1:

Als gesperrte Personen, die von der Teilnahme an Spielen ausgeschlossen sind, kommen z.B. in Betracht: Spieler, Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle (u.a. Handballabteilungsleiter), Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre. Sie gelten als nicht teilnahmeberechtigt. Sie dürfen auch nicht an Freundschaftsspielen während der Spielsaison teilnehmen sowie in der Sperrzeit eine der vorgenannten Funktionen bei Spielen ausüben (vgl. auch § 83 SpO/DHB).

Zu § 18 – Tatbestände und Bußgeldrahmen

Abs. 1:

Für folgende Ordnungswidrigkeiten sind nachstehende Geldbußen vorgesehen:

* laut RO/DHB

** für den Bereich des HVSH (Regelsätze)

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft
(20,00 bis 1.500,00 € *) | |
| a) Erwachsenenmannschaften | 75,00 € bis 500,00 € ** |
| b) Jugendmannschaften | 50,00 € bis 500,00 € ** |
| c) Qualifikationsspiele der Jugend | 100,00 € ** |
| 2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel
(20,00 bis 1.500,00 € *) | |
| a) Mannschaften | 25,00 € ** |

- | | |
|---|-------------------------|
| b) je Schiedsrichter | 10,00 € ** |
| 3. Nichtmeldung einer Mannschaft für die neue Spielsaison nach Qualifikation in Aufstiegs- oder sonstigen Qualifikationsspielen | |
| a) Erwachsenenmannschaften | 500,00 € ** |
| b) Jugendmannschaften | 250,00 € ** |
| 4. Schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, der Z/S, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte
(25,00 bis 5.000,00 € *) | |
| | 25,00 bis 1.500,00 € ** |
| 5. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft
(50,00 bis 500,00 € *) | |
| | 300,00 € ** |
| 6. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten Mannschaften
(20,00 bis 250,00 € *) | |
| | 150,00 € ** |
| 7. Unvorschriftsmäßige Spielstätte (20,00 bis 1.500,00 € *) | |
| | 25,00 € ** |
| 8. Verwendung von sämtlichen Wachsprodukten (Klebstoffe)
- soweit nicht eine Ausnahmeregelung besteht - | |
| a) Mannschaft (auch beim Einzelverstoß durch Spieler) | 50,00 € ** |
| b) im Wiederholungsfall | 100,00 € ** |
| 9. | |
| a) Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen
(20,00 bis 100,00 € *) | 10,00 € ** |
| b) Verspätetes oder Nicht-Absenden des elektronischen Spielberichts- oder Abrechnungsformulars (20,00 bis 100,00 € *) | |
| aa) Vereine | 10,00 € ** |
| bb) je Schiedsrichter | 10,00 € ** |
| c) Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichtsformulars
(20,00 bis 100,00 € *) | |
| aa) Vereine | 5,00 € ** |
| bb) je Schiedsrichter | 5,00 € ** |
| cc) Sekretär | 5,00 € ** |
| 10. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern
(20,00 bis 500,00 € *) | |
| | 25,00 € ** |
| 11. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse
(20,00 bis 100,00 € *) | |
| | 10,00 € ** |
| 12. Fehlen von Spieldisziplinarmaßnahmen beim Spiel;
je Ausweis (20,00 bis 100,00 € *) | |
| | 5,00 € ** |

13.

a) Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen (20,00 bis 100,00 € *)

- | | |
|-------------------|------------|
| aa) 1. Ausbleiben | 25,00 € ** |
| bb) 2. Ausbleiben | 40,00 € ** |
| cc) 3. Ausbleiben | 75,00 € ** |

Diese Staffelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei vereinseitiger Ansetzung nicht um dieselben Schiedsrichter handelt.

Das dritte schuldhaftes Ausbleiben desselben Schiedsrichters/Gespannes führt zur Streichung aus dem Kader.

b) Fehlen eines Z/S
(20,00 bis 100,00 € *) 50,00 € **

14. Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern

- je Schiedsrichter - 75,00 bis 300,00 € **

15. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Kostenerstattungen an Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichtercoaches, Spielaufsichten oder Technische Delegierte

1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 75,00 € / ab 3. Fall: 100,00 € **

16.

a) Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin des jeweiligen Wettbewerbs oder Zurückziehen bzw. Ausscheiden von Mannschaften während des jeweiligen Wettbewerbs 25,00 € **
(50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags*) bis zur dreifachen Höhe des Nenngeldes**

b) Schuldhaftes Nichtantreten einer gemeldeten Mannschaft zu einem Turnier (siehe Nr. 9 Turnierbestimmungen des HVSH) 25,00 € **
bis zur dreifachen Höhe des Turnier-Nenngeldes**

c) Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach Veröffentlichung der Modi oder Ausscheiden von Mannschaften während der Qualifikation: 200,00 € **

17. Unvorschriftsmäßige Spielkleidung einschl. fehlender

Brust- bzw. Rückennummer je Spieler (1,00 bis 5,00 € *) 3,00 € **

je Mannschaft und Spiel jedoch höchstens 15,00 € **

Fehlen oder Nichttragen von Buchstaben A-E für Offizielle (Bank) pro fehlenden Buchstaben (5,00 bis 10,00 € **)

18. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Abrechnungen

- je Vorfall - 5,00 bis 250,00 € **

19. Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele

(50,00 bis 2.500,00 € *) 25,00 bis 150,00 € **

20. Nichtbeachtung der Turnierbestimmungen des HVSH

5,00 bis 50,00 € **

21. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer
(20,00 bis 100,00 € *) 25,00 € **
22. Verschulden eines Vereins an der Nichtteilnahme von
Spielern an Lehrgängen oder Auswahlspielen 25,00 bis 150,00 € **
23. Zuwiderhandlungen gegen HVSH-Zusatzbestimmungen
zur SpO/DHB-Freundschaftsspiele 40,00 € **
24. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern,
Spielabgaben, Beiträgen oder sonstigen Abgaben trotz
vorheriger Mahnung und Fristsetzung
(siehe auch § 5 Abs. 2 und 3 HVSH-Satzung) 25,00 bis 250,00 € **
25. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidien/Vorstände,
Spielleitende Stellen oder Verwaltungsinstanzen
sowie durch die Rechtsinstanzen
(außer § 52 Abs. 2 RO/DHB) gesetzt wurden 5,00 bis 50,00 € **
26. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen
im Kinder- und Jugendhandball nach Durchführung
einer Spielaufsicht 20,00 bis 50,00 € **
27. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 85 Abs. 1 SpO/DHB i.V.m. den geltenden HVSH-Durchführungsbestimmungen je Spielsaison
 - a) bei Mannschaften der Oberliga Schleswig-Holstein Männer 500,00 € **
 - b) bei Mannschaften der Oberliga Schleswig-Holstein Frauen 300,00 € **
 - c) bei Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein der Jugend 150,00 € **

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße, höchstes jedoch auf das Vierfache des ursprünglichen Betrages.
28. Verstöße gegen die Pflicht zum Hochladen der Spiele auf den Server der Fa. Sportlounge bei Spielen der Oberliga Schleswig-Holstein Männer und Frauen
 - a) nicht fristgemäßes Hochladen der Videoaufzeichnung
(mehr als 48 Stunden bis 96 Stunden nach Spielende)
1. Fall: 50,00 € / 2. Fall: 100,00 € / ab 3. Fall: 150,00 € **
 - b) fehlendes Hochladen der Videoaufzeichnung
(innerhalb von 96 Stunden nach Spielende)
1. Fall: 150,00 € / 2. Fall: 225,00 € / ab 3. Fall: 300,00 € **
 - c) unvollständiges Hochladen, fehlende Spielszenen, fehlende Halbzeitmarkierung
oder mangelhafte Qualität der Videoaufzeichnung 25,00 bis 300,00 € **
29. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen von Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung oder besonderer Spielrechte im Sinne der §§ 15 und 19 SpO/DHB 5,00 bis 50,00 € **
30. Beantragung einer Spielverlegung ohne Begründung oder ohne vorherige Abstimmung eines Alternativtermins 25,00 € **

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten Strafenliste zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Abs. 4

1. Die Spielleitenden Stellen und die Verwaltungsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben (die Regelsätze des HVSH dürfen nicht überschritten werden), dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 bis 250,00 € verhängt werden.
2. Die Kreishandballverbände dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVSH-Zusatzbestimmungen zur RO/DHB aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände und die Geldbußen sind in geeigneter Form (Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen, Richtlinien u.a.m.) bekannt zu geben.
3. Von den Regelsätzen des HVSH (Abs. 1) kann in begründeten Einzelfällen nach oben und nach unten abgewichen werden. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten.

Zu § 20 Abs. 2 – Weitergehende Bestrafung

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Für das weitere Verfahren bei der Rechtsinstanz sind das Präsidium/die Vorstände (nicht die beantragende Spielleitende Stelle) Verfahrensbeteiligte (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmung zu § 29 RO/DHB). Die Spielleitende Stelle hat daher das Präsidium/den Vorstand von ihrem Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der Rechtsinstanz zu unterrichten.

Ungeachtet des Begriffs „Höchstsperr“ in § 20 Abs. 2 b) ist im Bedarfsfall auch bei einer Geldstrafe nach Verhängung des jeweiligen Höchstbetrages ein Antrag auf weitergehende Bestrafung (höhere Geldstrafe) bei der zuständigen Rechtsinstanz zulässig.

Zu § 29 – Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

Abs. 1 d)

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Das Präsidium bzw. die Vorstände sind u.a. zuständig für den Antrag auf Einleitung eines Rechtsverfahrens wegen

- a) Vergehens gegen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1),
- b) falscher Zeugenaussage (§ 7),
- c) Fälschens eines Spelausweises oder Spielberichts, Missbrauchs eines gültigen Spelausweises (§ 8),
- d) Erschleichens der Spielberechtigung (§ 8),
- e) Eingriffs in den Spielbetrieb (§ 10),
- f) Manipulation, Bestechung, Prävention (§ 11),
- g) Vergehen nach § 13 Abs. 1 a) bis c) außerhalb der Wettkampfstätte.

Sie sind zudem zuständig für den Antrag auf Eintreten in ein laufendes Rechtsverfahren (§ 31).

Das Präsidium bzw. die Vorstände sind ferner Verfahrensbeteiligte bei

- a) Verfahren bei der Rechtsinstanz nach Antrag der Spielleitenden Stelle auf weitergehende Bestrafung (§ 20 Abs. 2 b)),
- b) Einspruch gegen eine Entscheidung der Verwaltungsinstanz oder der Spielleitenden Stelle (§ 35 Abs. 1),
- c) Einspruch gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels oder wegen einer Disqualifikation (§ 35 Abs. 2 und 3),
- d) Verfahren im Übrigen, in denen eine Kostenbeteiligung oder eine andere Beschwerde des Verbandes oder des Kreishandballverbandes in Betracht kommt.

Zu § 39 – Form der Rechtsbehelfsschriften

Abs. 5

Alle Rechtsbehelfsschriften müssen durch den Rechtsbehelfsführer, eine vertretungsberechtigte oder eine entsprechend bevollmächtigte Person unterzeichnet sein.

Es ist also nur noch eine Unterschrift erforderlich.

Zu § 44 – Gebühren und Auslagenvorschüsse

1. Auslagenvorschüsse werden in der Regel nicht erhoben.

Sind in einem Verfahren Auslagen in Höhe von 300,00 € und mehr zu erwarten, kann der Vorsitzende der Spruchinstanz die Behandlung eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs davon abhängig machen, dass ein angemessener Auslagenvorschuss gezahlt oder, falls der bereits gezahlte Vorschuss nicht ausreichend zu sein scheint, ein angemessener kostendeckender Betrag nachentrichtet wird.

2. Beim

- a) Einspruch gegen einen Bescheid der Verwaltungsinstanz (Organ, Ausschuss, Kommission, Zentrale Pass-Stelle) oder der Spielleitenden Stelle,
- b) Eintreten in ein laufendes Verfahren,
- c) Antrag eines Vereins, der ein Rechtsverfahren einleitet, fallen im Bereich des HVSH ebenfalls die Gebührensätze der Rechtsinstanzen an.

Die Kreishandballverbände dürfen geringere Gebühren festsetzen.

Zu § 47 – Entscheidungsgrundsätze

Abs. 1:

Erläuterung

Die Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter soll nach Auffassung des DHB unanfechtbar bleiben. Eine offenkundige Fehlbeurteilung soll jedoch durch die Rechtsinstanzen, nicht durch die Spielleitenden Stellen, korrigiert werden können. Fehlbeurteilungen mit geringer Abweichung sollen unanfechtbar bleiben.

Zu § 63 – Vollstreckung

Abs. 6:

Für den Bereich des HVSH gilt folgende Regelung:

Haben im Bereich des HVSH die von der Sperre des Zahlungspflichtigen zu benachrichtigenden „sonst betroffenen Vereine“ ein Meisterschaft- oder Pokal-Heimspiel gegen den Säumigen auszutragen oder bei diesem anzutreten, ist diesen von der Spielleitenden Stelle ein Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem sie sich auf das Spiel einzurichten haben. Nach diesem Zeitpunkt brauchen die betroffenen Vereine nicht mehr anzutreten. Entsprechend ist mit den Schiedsrichtern und sonstigen Beteiligten zu verfahren.

Die Verwaltungsinstanz prüft den rechtzeitigen – tatsächlichen – Eingang des Betrages (z.B. Bank, Barzahlung). Ist die Durchführung eines von der verhängten Sperre betroffenen Meisterschafts- oder Pokalspiels nach Zahlung des Betrages (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr möglich, entscheidet die Spielleitende Stelle – evtl. auch auf Antrag des entsperrten Vereins – über die Neuansetzung des betroffenen Spiels, andernfalls über dessen Wertung.

Zu § 65 – Gnadenrecht

1. Für die Ausübung des Gnadenrechtes im gesamten Bereich des HVSH ist ausschließlich das Präsidium des HVSH zuständig. Gnadengesuche sind schriftlich dorthin zu richten. Sie hemmen in der Regel die Vollstreckung nicht.

2. Gnadengesuche sind nur in den Fällen zulässig, die von Rechtsinstanzen rechtskräftig entschieden worden sind.

Gesuche um Erlass oder Ermäßigung von Verfahrenskosten sind nur dann als Gnadengesuch zu behandeln, wenn sie mit einem unerledigten Gesuch um Straferlass oder um einen sonstigen Gnaden erweis verbunden sind oder im Zusammenhang stehen.

3. Antragsberechtigt sind Vereine sowie Betroffene gemäß § 29 Abs. 1 a) RO/DHB, die eigenständig ein Rechtsverfahren betrieben hatten, ferner die Vorstände der Kreishandballverbände. Das Präsidium des HVSH kann von Amts wegen ein Gnadenverfahren einleiten.
4. Das Präsidium fordert die Akten von der ersten Rechtsinstanz und – wenn diese auf Strafe erkannt hat – eine Stellungnahme an. Bekannte Vorverurteilungen oder sonstige Strafen gegen den Beschwerten sind in der Stellungnahme anzugeben. Ist im Urteil weiterer Rechtsinstanzen in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß von dem ersten Urteil abgewichen worden, sollten auch von diesen Spruchinstanzen Stellungnahmen eingeholt werden. Das Präsidium kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vorbereitung der Gnadenentscheidung weitere Stellungnahmen einholen.

Von der Einholung einer Stellungnahme kann abgesehen werden, wenn

- a) das Gnadengesuch offensichtlich aussichtslos ist,
 - b) in einem wiederholten Gnadengesuch nur Tatsachen angeführt werden, die bei einer früheren Ablehnung bereits gewürdigt worden sind und sich auch sonst kein Anlass zu einer abweichenden Beurteilung ergibt.
5. Das Gnadenverfahren ist gebührenfrei. Die Verfahrensauslagen sind in jedem Fall vom Antragsteller zu tragen.

Diese Zusatzbestimmungen gelten ab 27.08.2026.